

Einleitende Bemerkungen zum Interesse, das das Werk “Ausgewählte juristische Schriften” in verschiedenen Ländern hervorgerufen hat und das sich durch das Erfordernis einer stärkeren Verbindung von zivilrechtlicher Dogmatik und Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge erklärt

1 – Die wichtigsten Fachleute sind heute einheitlich der Auffassung, dass im allgemeinen System derzeit eine große Wirtschaftskrise im Gang ist, die in den Vereinigten Staaten begonnen und sich wie eine Epidemie über die Volkswirtschaften aller anderen Länder verbreitet hat.¹

Derzeit wird davon ausgegangen, dass diese Krise schlimmere Folgen haben könnte als die von 1929 und auch länger dauern könnte.

Angesichts dieser pessimistischen Voraussagen hat in den letzten Tagen eine Sitzung der G7-Länder stattgefunden, bei der der Gouverneur der Banca d'Italia, Prof. Mario Draghi, sofortige außergewöhnliche Maßnahmen vorgeschlagen hat, die aus 70 Einzelpunkten bestehen, welche sofort umzusetzen seien.

Eine derartige offenkundige Krise betrifft das internationale Bankensystem und dabei selbst ein Land wie die Schweiz, das bisher als sicher vor negativen Auswirkungen beim Schutz der Spareinlagen galt. , Außerdem befinden sich mit UBS und Credit Suisse zwei wichtige Banken in einer schweren Krise, während im angelsächsischen Raum die Gruppe “Bear Stearns” in eine Krise geraten ist.²

¹ Diese Situationsanalyse und die Voraussagen über die weitere Entwicklung der derzeitigen Wirtschaftskrise beruhen auf den Berichten in den Medien wie z.B. der Wirtschaftszeitung Il Sole 24 Ore vom 8.4.2008 und vom 12.4.2008.

² Unter vielen Berichten dazu vgl. Corriere della Sera vom 28.3.2008, Il Sole 24 ore vom 29.3.2008. Nach dem Sole 24 ore vom 10.4.2008 S. 25 lassen sich die Verluste bei UBS auf 40 Milliarden Euro schätzen, sind 8000 Mitarbeiter zu entlassen, während der Vorsitzende seinen Rücktritt eingereicht hat. Die Verluste von Credit Suisse liegen bei 2,5 Milliarden Euro. Vgl. a. Corriere della Sera vom 12.4.2008 S. 26.

Die Wirtschaftszeitungen haben in neueren Artikeln über das „schwarze Jahr des Kreditwesens“ eine Statistik der Verluste dieses Jahres veröffentlicht, welche die 12 wichtigsten europäischen Banken erlitten haben. Sie haben diese Verluste auf insgesamt 124.345 Millionen € geschätzt, was 240.000 Milliarden alter Lire entspricht. (siehe Il Corriere della Sera vom 7.07.2008). Diese Verluste werden für jede der 12 Banken folgend geschätzt, jeweils in Millionen Euro angegeben: UBS = 37.080, Rbs = 17.673, Soc.Gen. = 13.506, Cr.Suisse = 9.845, Deutsche = 9.191, Barclays = 8.158, Cred. Agr. = 7.428, Hbos = 7.088, Fortis = 6.056, Hsbc = 4.734, Natixis = 3.587, Bnp = 2.157.

Zurzeit sieht es so aus, als ob die Schwierigkeiten bei UBS durch große Kapitalerhöhungen überwunden werden können, bei denen die Aktionäre neue Papiere zeichnen müssen.

Meines Erachtens sind die Ursachen für die Krise in der Globalisierung der Wirtschaftssysteme zu erkennen, bei der durch Zusammenschlüsse und Übernahmen immer größere Einheiten erzeugt werden, die den Zweck haben, Betriebs- und Personalkosten durch entsprechenden Abbau zu senken und so höhere Gewinne zu erzielen. Dieser Wettlauf zu immer größeren Dimensionen scheint durch die derzeitige Rezession gebremst.

Dieser Globalisierungsprozess hat schwerwiegende negative Folgen, weil dadurch die direkte Beziehung zwischen Unternehmensleitung, Mitarbeitern und Kunden gelockert wird, die der Ermunterung bzw. Kontrolle dient und wie es sie bei den früheren, kleineren Banken gab. Dabei wird aber die alte Weisheit nicht beachtet „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser.“

Die Kontrollfunktion der Aktionäre ist durch das Anwachsen der Aktienbeteiligungen von Investment-Fonds deutlich geschwächt, die völlig anonym arbeiten und oft ihrerseits verschuldet sind.

Hinzu kommt, dass die „Investment-Fonds“ die Rolle der Kleinaktionäre bei der Ernennung der Geschäftsführer, der Kontrolle der Bilanzen und des allgemeinen Geschäftsverlaufs übernommen haben.

Die vor einiger Zeit in den USA ausgebrochene Krise hat sich sofort weltweit ausgebreitet, und selbst einige Länder wie China und Indien, die gerade am Anfang einer Entwicklung ihres Wirtschaftssystems zu stehen schienen, mussten einen Stillstand bei der gerade begonnenen Ausweitung ihrer Produktion hinnehmen.

In Italien haben die „Volksbanken“, bei denen der individuelle Aktienanteil von Gesetzes wegen beschränkt ist und ein Pro-Kopf-Stimmrecht gilt, der Krise widerstanden, obwohl einige Politiker die

Gesetzgebung zu Genossenschaftsbanken ändern wollten. Dieser Versuch ist glücklicherweise gescheitert.³

2 – Eine weitere Überlegung soll zur Inflation angestellt werden, die zu einem Verlust des Geldwertes geführt hat.⁴

Um die Inflation auszugleichen, haben Rechtslehre und Rechtsprechung zunächst auf das Mittel der Geldwertberichtigung zurückgegriffen.

Später folgte auf die Inflation die so genannte Stagflation, die wir eben erleben und bei der die Inflation und der daraus folgende Wertverlust gleichzeitig mit einer Rezession erfolgt, die eine Folge der gesunkenen Nachfrage nach Waren und Dienstleistungen ist und negative Folgen auf die Preise hat.⁵

Das Mittel der Wertberichtigung wurde in Italien bereits kurz nach Beginn der Stagflation von den Vereinigten Senaten des Obersten Gerichtshofes aufgehoben. (Zivilsen. Ver. Sen. 4.7.1979 Nr. 3376; Kassationsger. Ver. Sen. 25.10.1979 Nr. 5578, die spätere Rechtsprechung folgt diesen Vorgaben)

Für das Mittel der Geldwertberichtigung hatten sich bedeutende Juristen wie etwa Oppio ausgesprochen. (Vgl. Gesammelte Juristische Schriften S. 137 Anm. 1 Baffi – S. 138 Anm. 4 Spaventa – S. 140 Anm. 8 Amatucci und Santilli)

3 –Zunächst sind einige grundsätzliche Fragen zu klären, die mit dem Begriff „Geldsorte“ in Zusammenhang stehen. Diese ist fungibel, beruht auf dem Nominalprinzip und bringt Zinsen.⁶

Der Verfasser hat seine Auffassung über den juristischen bzw. wirtschaftlichen Schadensbegriff erläutert, bei dem es sich nicht um

³ Gemeint ist die Gesetzesinitiative zu Genossenschaftsbanken, die von der Parlamentskommission des Vorsitzenden Benvenuto vorgeschlagen wurde.

⁴ In meinen Ausgewählten Juristischen Schriften, S.137 und S. 195ff.

In Italien lag die Inflation des Euro bei 2,5% bis 3,3% bei einem gesetzlichen Zinssatz von 3%. Zu bemerken ist, dass die automatische Inflationsanpassung bei Lohn und Gehalt, die die Beschäftigten vor Inflation schützte, bei Einführung des Euro abgeschafft wurde.

⁵ Dies sind die Eigenschaften der “Geldsorte” bzw. der “Geldsortenschuld”. Das Nominalprinzip sowie die Zinsen sind in Art. 1218 ZGB festgelegt, deren Fungibilität ist allgemein bekannt.

⁶ Der Unterschied zwischen Zinsen für Bareinlagen und Darlehen ist jedem bekannt, der sich etwas im Bankwesen auskennt. Ersterer liegt in Italien im Durchschnitt bei 2,5%, letzterer bei 9,88%.

ein physisches Ereignis handelt, das es ja etwa bei Nichterfüllung oder reinen Unterlassungsdelikten auch gar nicht gibt. Dabei wurde auch darauf hingewiesen, dass für den Erhalt des Schadensersatzes die entsprechenden Erfordernisse erfüllt sein müssen wie das direkte und sofortige Kausalitätsverhältnis, die Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit, dies neben der wirtschaftlichen Problematik, die den Ausgleich des Wertverlustes durch Inflation betrifft. In der Vergangenheit war dieser Ausgleich in Rechtslehre und Rechtsprechung in Mode und ist dies immer noch in einer Zeit, in der dieser gleichzeitig mit einer durch ein Nachgeben auf der Nachfrageseite verursachten Rezession bei Waren und Dienstleistungen und der damit verbundenen Preisminderung auftritt. Meines Erachtens sind derartige Auffassungen angesichts des Nominalprinzips eindeutig abzulehnen.

Was die Geldzinsen betrifft, so ist zu bemerken, dass in den verschiedenen Rechtssystemen deren Höhe festgelegt ist (so genannter gesetzlicher Zinssatz).

Dieser gesetzliche Zinssatz liegt, abgesehen von kurzzeitigen Ausnahmen, im Allgemeinen unter den „Marktzinsen“, die täglich zur Anwendung kommen und in der Tagespresse, insbesondere in Wirtschaftszeitungen publiziert werden.

Wer je mit dem Bankwesen in Berührung gekommen ist, der weiß, dass es im Allgemeinen zwei Arten von Zinsen gibt, die das Erfordernis der Fungibilität des Geldes erfüllen, sei es dass jemand eigene Mittel einsetzt, um weitere schädliche Folgen oder einen höheren Schaden zu vermeiden, sei es dass er Bankdarlehen in Anspruch nimmt.

Die ersten sind „Habenzinsen“, die dem entsprechen, was die Banken Kunden im Allgemeinen bezahlen, um deren Mittel anzuziehen, die anderen sind „Sollzinsen“, d.h. die Zinsen, die der Kunde einer Bank für ein Darlehen bezahlen muss, mit dem er etwa eine fehlende Geldsumme ersetzen muss, d.h. die Kosten für diesen Ersatz.⁷

⁷ Das it. ZGB sieht in Art. 1224 nicht nur vor, dass bei einem verspäteten Schadensersatz Bankzinsen fällig werden, sondern in Abs. 2 auch eine Verpflichtung zum Ersatz des weiteren Verzugsschadens. Vgl. dazu „Gesammelte Juristische Schriften“ S. 163-164, wo die Auffassung vertreten wird, dass dieser Schaden lediglich im Unterschied zwischen dem gesetzlichen Zinssatz und den höheren Marktzinsen besteht.

Das italienische Recht bestimmt den gesetzlichen Zinssatz in Art. 1224 I ZGB, der früher 5% betrug und seit dem 1. Januar 2008 bei 3% liegt.

In Art. 1224 II ZGB ist ein Ersatz für den "höheren Schaden" vorgesehen, d.h. für den Unterschied zwischen den derzeit gültigen Geldzinsen gegenüber dem gesetzlichen Zinssatz.

Der vom Gläubiger darüber hinaus erlittenen Schaden kann nicht zu den gesetzlichen Zinsen hinzutreten, sondern kann lediglich als "höherer Schaden" in Form des Unterschieds zwischen Marktzinsen und gesetzlichem Zinssatz ersetzt werden.

Es ist allgemein bekannt, dass jede Gesetzgebung versucht, dem "Wucher" Einhalt zu gebieten, bei dem der Schadensersatz zu einer Bereicherung des Gläubigers über das Normalmaß hinaus führen würde.

Bekannt ist außerdem in vielen Rechtsordnungen das „Anatozismusverbot“, das eine Berechnung von Zinseszinsen verbietet.

Die Wertberichtigung im Zusammenhang mit der Inflation, so wie sie praktiziert wird, wird von den Wissenschaftlern für gut befunden, die einer makroökonomischen Methode folgen und die daher der Geldentwertung mit einer Wertberichtigung entgegentreten wollten. Rechtslehre und Rechtsprechung haben dieses Vorgehen auch in Bezug auf die Makroökonomie schon lange als falsch aufgegeben.

Dies erst recht, weil der Geldwertberichtigung das Nominalprinzip entgegensteht, und da sie zu einer ungerechtfertigten Bereicherung des Gläubigers führt, insbesondere heute, wo Inflation und Rezession gleichzeitig vorliegen. Im Augenblick geht die Nachfrage nach Waren und Dienstleistungen zurück, so dass die Preise sinken.

In einer Zeit der Stagflation erreichen die Preise angesichts der wegen der Rezession sinkenden Nachfrage nicht mehr das frühere Niveau, das der früheren Kaufkraft des Geldes entspricht, und bleiben im Allgemeinen unterhalb des ursprünglich geschuldeten Betrags und der späteren Geldinflation.

Dies ist auch die Situation, auf die wir uns nach dem Urteil der wichtigsten Fachleute einzustellen haben.

Bis vor einigen Jahren kam in Europa, wie schon gesagt, die so genannte "makroökonomische" Methode zur Anwendung, die auf der Geldwertberichtigung beruht, obschon für Geld das Nominalprinzip gilt.

4 – In den USA gibt es seit etwa 50 Jahren die entgegengesetzte Richtung, die eine Anwendung der „mikroökonomischen“ Methode vorsieht, ein Verfahren, das weitgehend empirisch arbeitet und auf der individuell zu entscheidenden Frage nach einem anzunehmenden entgangenen Gewinn aus einer eventuell vom Gläubiger vorzunehmenden Geldinvestition beruht.

Diese Methode wird von den Wirtschaftswissenschaftlern der Schule von Chicago vertreten. In Italien hat sich besonders Roberto Pardolesi, Ordinarius des einzigen Lehrstuhls für wirtschaftliche Rechtsanalyse in Italien an der LUISS in Rom, durch tiefgreifende Forschung und Lehre ausgezeichnet.⁸

Die mikroökonomische Methode schließt nicht nur die Möglichkeit einer Geldwertberichtigung aus, sondern konzentriert sich meines Erachtens zu sehr auf den von einzelnen Gläubigern beklagten Schaden, dies auf Grundlage hypothetischer Annahmen, die nicht dem Charakter und den allgemeinen Regeln des Rechts entsprechen. Diese stellen die Voraussetzung für ein Urteil auf Grundlage des Schutzes von Interessen, Vorschriften und Strafen dar.

Gehen wir die in der Rechtslehre und in der alten römischen Rechtsprechung sowie im gemeinen Recht bis heute anzutreffenden Urteile durch, so lässt sich feststellen, dass juristische und wirtschaftliche Kenntnisse weit voneinander entfernt liegen und sich gegenseitig nicht ergänzen.

In der Geschichte des juristischen Denkens galt bis vor Kurzem als Ereignis der Nichterfüllung oder der unrechtmäßigen Handlung eben

⁸ Die wichtigsten der Schule von Chicago zuzurechnenden Autoren sind: Milton Friedmann –Metodo, consumo e moneta. Il Mulino 1996 und David Friedmann L'Ordine del diritto. Perché l'analisi economica può servire al diritto. Il Mulino 2004 (Kap. 1,6,8,9,11,16.)

die physische Folge, die es eigentlich gar nicht zu geben braucht, wie etwa im Fall einer Nichterfüllung oder eines Unterlassungsdelikts.

Bei der Nichterfüllung ist als Ereignis der „Schaden“ anzusehen. Dabei ist der Schaden ein wirtschaftlicher Begriff, der nicht mit einem physischen Ereignis identifiziert werden kann.⁹

Daher gilt bei Rechtsforschern und Richtern der vom Gläubiger erlittene Schaden als ein einziger Schaden, dies vom Eintritt bis zur Klageerhebung oder gar bis zum Urteil, mit dem dieser festgestellt wird.

Der Verfasser hat dagegen seit Längerem darauf hingewiesen, dass zwischen zwei verschiedenen Schäden zu unterscheiden ist: Dem Schaden aufgrund von Nichterfüllung bzw. unrechtmäßiger Handlung, dessen Festsetzung mit Bezug auf den Schadenszeitpunkt erfolgen muss und dem späteren Schaden, der sich aus der verspäteten Schadensersatzleistung ergibt.¹⁰

Es handelt sich also um zwei verschiedene Schäden und nicht um einen einzigen.

Der Schaden durch verspätete Schadensersatzleistung wird teilweise durch die gesetzlichen Zinsen ausgeglichen, und diese stellen einen Ersatz für den „Schaden durch Verspätung“ dar, solange sie berechnet werden. Wer anderer Auffassung ist und dies dabei nicht beachtet, verdoppelt am Ende den Schadensersatz.

Der größere Schaden besteht dagegen im gegenüber dem gesetzlichen Zinssatz höheren Marktzins, wie etwa dem für Spareinlagen, oder den höheren Kosten für den Ersatz, der den Banken zu zahlen ist.

Wer meint, dass zum bereits individuell durch gesetzliche Zinsen und damit durch Wertberichtigung ausgeglichenen Schaden noch der angenommene Gewinn hinzukomme, den der Gläubiger bei einer

⁹ Das Ereignis ist nicht das physische Ereignis, sondern entspricht einer wirtschaftlichen Vorstellung, d.h. im von der Rechtsordnung geschützten Interesse, das verletzt worden ist und zu dem die Erfordernisse der direkten und unmittelbaren Kausalität, Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit gehören – s. Ausgew. Juristische Schriften S. 17ff., 27ff., 43ff., 59ff., 73ff., 119ff., 137ff., 151ff., 163ff., 185ff., 195ff., 213ff., 215ff..

¹⁰ Zur Unterscheidung zwischen Schaden durch Nichterfüllung und unrechtmäßige Handlung und dem späteren Schaden durch verspätete Schadensersatzleistung, der teilweise durch die gesetzlichen Zinsen abgedeckt ist, und dem Verzugsschaden entspricht vgl. Ausgew. Juristische Schriften S. 151ff.

Gewinn bringenden Geldanlage erzielt hätte, der irrt, weil die Rechtsprinzipien wie etwa das Nominalprinzip keine zusätzliche Wertberichtigung zulassen wie eben auch keinen Zinseszins und keinen Wucher.

5 – Der Verfasser ist der Auffassung, dass auch die Anwendung eines mikroökonomischen Prinzips, wie dies in den Vereinigten Staaten vor allem dank der Bemühungen der Schule von Chicago üblich ist, unbefriedigend ist.

Bei dieser Methode konzentriert sich nämlich alles auf das Einzelinteresse des Gläubigers, als ob dieses das allgemein anzuwendende Maß wäre, was aber nicht der Wirklichkeit entspricht.¹¹

Der Verfasser erinnert sich selbst daran, dass das Einzelinteresse, um von einer Rechtsordnung geschützt werden zu können, in jedem Fall dem in der Rechtsordnung als typisch angesehenen oder klassifizierten Interesse entsprechen muss, das den Rechtsvorschriften zugrunde liegt.

Das verletzte Einzelinteresse, muss daher, um den Schutz einer Rechtsordnung erhalten zu können, dem typischen Interesse entsprechen, das in einem allgemeinen, abstrakten Tatbestand der Rechtsordnung festgelegt ist. Mit anderen Worten: Die Anwendung einer mikroökonomischen Methode als solcher ist für den Schutz durch die Rechtsordnung irrelevant, es sei denn innerhalb der Grenzen, in denen das verletzte Einzelinteresse einem typischen oder kategorisierten, rechtlich geschützten Interesse entspricht.

Die Verletzung eines Einzelinteresses, das nicht dem typischen geschützten Interesse entspricht, hat als solche keinerlei Bedeutung und ist durch die Rechtsordnung nicht geschützt.

¹¹ Meines Erachtens liegt der Fehler bei der in den USA vorherrschenden Rechtsauffassung darin, nicht zu erkennen, dass das Interesse des Einzelnen innerhalb der Grenzen geschützt ist, in denen es dem typischen Interesse entspricht, auf das sich die allgemeinen und abstrakten, im Recht festgelegten Regeln beziehen.

In diesem Sinne ist es erforderlich, dass wirtschaftliche und juristische Bildung zusammentreffen, und deshalb auch miteinander vereinbar sind.

Der Verfasser erkennt an, dass der traditionellen Rechtslehre, die sich im Lauf der Geschichte herausgebildet hat, das Verdienst zukommt, einen perfekten abstrakten Begriff erreicht zu haben und mit wirtschaftlichen Tatsachen ebenso vereinbar zu sein wie mit der Gesamtheit der wirtschaftlichen Erfahrungsregeln.

Meines Erachtens fallen Recht und Wirtschaft im hier betrachteten Fall zusammen und ergänzen sich gegenseitig.

Diese gegenseitige Ergänzung von Recht und Wirtschaft ist auch begrifflich durch die Ergebnisse der traditionellen Dogmatik gerechtfertigt, insofern als dass jenes mit wirtschaftlichen Tatsachen und den wirtschaftlichen Regeln, die diese betreffen, zusammenfällt, auch wenn man diese dabei nur abstrakt betrachtet.

In gewisser Hinsicht lässt sich sagen, dass die wirtschaftlichen Regeln, die mit denen der Rechtsordnung zusammenfallen und jedenfalls nicht in Widerspruch zu diesen stehen, die wünschenswerte Verbindung von Recht und Wirtschaft darstellen.

Was den höheren Schaden durch Verzug anbelangt, der nach Art. 1224 II schadensersatzfähig ist, so ist dieser als „höherer Schaden unter Abzug der gesetzlichen Zinsen“ zu verstehen, da diese ihn bereits zum großen Teil ausgleichen.

Es sei an dieser Stelle noch einmal an die Rechtsprinzipien erinnert, aufgrund derer es verboten ist, Zinseszinsen zu berechnen (Anatozismusverbot), an die Fungibilität des Geldes, daran dass jeder im Extremfall ein Darlehen bei einer Bank aufnehmen kann, daran, dass Art. 1224 II nicht im Sinne einer gleichzeitigen Berechnung von gesetzlichen Zinsen und Schadensersatz zugunsten des Gläubigers ohne Berücksichtigung der bereits erhaltenen gesetzlichen Zinsen zu verstehen ist.

Letztlich ist der Schadensersatz nicht das, was der Gläubiger als Einzelner vom Schuldner als direkte oder indirekte Schuld verlangt, sondern das, was dem typischen Interesse entspricht, wie dies etwa die

höheren Marktzinsen im Fall eines Unterschieds zwischen diesen und dem gesetzlichen Zinssatz sind.

Auch dort, wo die Rechtsordnung eine freie Vertragsgestaltung durch die Parteien vorsieht, ist meines Erachtens auszuschließen, dass die mikroökonomische Methode allein ausreicht, um dem Gläubiger das Recht zu geben, ohne die gesetzlichen Voraussetzungen vom Schuldner einen Schadensersatz für jeglichen Vermögensschaden zu verlangen.

Auch in diesem Fall muss immer ein von der Rechtsordnung geschütztes Interesse als Grenze für die Anwendung der privaten Autonomie vorhanden sein.

Dadurch ist das typische Interesse wenigstens indirekt geschützt und darf in keinem Fall die in der Rechtsordnung selbst festgelegten Grenzen überschreiten.

Das vom Einzelnen eingeklagte verletzte Einzelinteresse muss daher dem entsprechen, was direkt oder indirekt von der Rechtsordnung geschützt ist.

Nur dann wenn die Interessensverletzung dem typischen, in der Rechtsordnung vorgesehenen Interesse entspricht, kann nach einem Urteil dessen Schutz wirksam werden.

Entspricht das Einzelinteresse nicht dem typischen oder abstrakt kategorisierten Interesse, wie dies im Recht vorgesehen ist, so ist dieses für die entsprechende Rechtsordnung irrelevant.

Der Schaden muss daher, um dies noch einmal zu sagen, dem direkt oder indirekt in der Rechtsordnung vorgesehenen entsprechen.

Ein nicht dem typischen oder dem kategorisierten entsprechendes Interesse kann nicht als von der Rechtsordnung geschützt angesehen werden. Erst recht kann dies nicht durch einen Schadensersatz verdoppelt werden, der von den Rechtsvorschriften ausgeschlossen wird, die Wucher und Zinseszinsen verbieten und außerdem das Nominalprinzip und das Erfordernis der Kausalität, Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit des Schadens sowie die Fungibilität des Geldes vorsehen.

Der Verfasser ist schließlich fest davon überzeugt, dass die juristische Dogmatik mit ihrer begrifflichen Vollkommenheit vollständig mit der wirtschaftlichen Kultur vereinbar ist, wie sie sich auf allgemeine Erfahrungsregeln gründet. Meiner Überzeugung nach ist eine grundlegende kulturelle Erneuerung erforderlich, bei der Recht und Wirtschaft sich gegenseitig und ihr Wissen sowie die Vereinbarkeit von juristischen und wirtschaftlichen Regeln ergänzen.

Das hier kritisierte Fehlen einer Verbindung von Recht und Wirtschaft wird in den Rechtsvorschriften vorausgesetzt und festgelegt und stellt den Grund für eine schwerwiegende kulturelle Rückständigkeit dar.

Diese Rückständigkeit geht auf unsere Mittelschulen und Gymnasien zurück, vor allem aber auf die rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten, deren Lehre sich ausschließlich an klassischer Bildung orientiert, während die Wirtschaftswissenschaften außer Acht gelassen werden.

Es ist zu unterstreichen – wie dies auch italienische Autoren sowie wichtige europäische und italienische Behörden getan haben – dass der Unterricht in Wirtschaftswissenschaften in den europäischen Oberschulen seit Längerem heimisch geworden ist, so etwa in Frankreich, Deutschland und Großbritannien. In Italien dagegen werden Wirtschaft und Finanzwesen selbst in ihren allgemeinen Grundzügen völlig ignoriert.

Viele hoffen, dass Italien seinen deutlichen kulturellen Rückstand aufholt und den Stand der anderen großen europäischen Länder erreicht, wie dies die OECD empfohlen hat. (Vgl. dazu *Corriere della Sera* v. 4.7/2008, *“Economia e finanza entrano al liceo-i progetti per adeguarsi all’Europa”*.)

6 – Diese Schlussfolgerungen sind vom Verfasser ausführlich in seinen zahlreichen, im Lauf der Jahrzehnte in den wichtigsten juristischen Fachzeitschriften Italiens veröffentlichten Schriften vertreten worden, welche diese und verwandte Themen behandeln und die von ihm auf Grundlage seiner Erfahrungen und seiner ständigen wirtschaftsjuristischen Überlegungen behandelt werden.

Der Verfasser war seinerzeit Schüler des bedeutenden, in ganz Europa bekannten Lehrers für juristische Dogmatik, Prof. Emilio Betti, der

damals römisches Recht an der Universität Mailand und später Zivilrecht an der Universität „La Sapienza“ in Rom lehrte.

Während er gleichzeitig weiterhin seine juristischen Studien pflegte, widmete er sich nicht nur dem Anwaltsberuf, sondern hatte auch das Glück, zur Leitung wichtiger internationaler Banken zu gehören wie der Edmond Rotschild Bank in Genf, die auf Vermögensverwaltung spezialisiert ist und einer berühmten europäischen Familie gehört. Ferner wurde er in den Vorstand einer Gruppe von Volksbanken mit Sitz in Paris berufen und war in Italien im Verwaltungsrat, Verwaltungsausschüssen und Kommissionen tätig, die eine Risikobewertung von Kunden vornehmen und über deren Kreditwürdigkeit entscheiden, so etwa bei der Banca Popolare di Milano. 30 Jahre lang war er Geschäftsführer und Vorsitzender der Banca Popolare di Luino e Varese.

In den langen Jahren, in denen er diesen Tätigkeiten nachging, hatte er Gelegenheit, Überlegungen zu juristischen Problemen im Zusammenhang mit Geld anzustellen, so etwa über dessen Kosten, seine Rentabilität, über seine Fungibilität sowie über die juristische Dogmatik und die Probleme, die mit Geld und überhaupt mit der Wirtschaft in Zusammenhang stehen.

Bei den Banken hat er Gelegenheit gehabt, gleichzeitig mit seinen ständigen juristisch-dogmatischen Reflexionen große wirtschaftliche Erfahrungen zu sammeln und ist so zur Überzeugung gelangt, dass diese beiden Bereiche sich gegenseitig ergänzen müssen, um zu vollständigeren Kenntnissen zu gelangen.

Die Forschungen und Überlegungen als Jurist und als aufmerksamer Beobachter der Phänomene im Zusammenhang mit Geld und überhaupt mit Wirtschaft betrafen vor allem die veränderte Kaufkraft des Geldes während der Inflationsphase. Außerdem ging es um das darauf folgende gleichzeitige Bestehen von Kaufkraftverlust und Nachfragerückgang wegen wirtschaftlicher Rezession, das derzeit und in Zukunft aktuell ist (Stagflation).

In der Zeit, in der wir heute leben, würde eine Geldwertberichtigung zu einem unverständlichen Gewinn für den Gläubiger führen. Denn die Kaufkraft der Währung passt sich der Inflationsrate nicht an. Grund dafür sind die sinkende Nachfrage nach Waren und

Dienstleistungen und der daraus resultierende Unterschied zwischen Nachfrage und Preisindex, die negativ von der Rezession beeinflusst sind.

Die zahlreichen juristischen Schriften des Verfassers sind ein Ergebnis der ständigen Überlegungen zu juristisch-wirtschaftlichen Themen. Sie sind im 1994 bei Cedam veröffentlichten Band „Scritti Giuridici Scelti“ sowie in “L’Espressione monetaria nella responsabilità civile” (mit Vorwort des zu früh verstorbenen Alberto Trabucchi) veröffentlicht.¹²

In einem anderen, ebenfalls bei Cedam erschienen Band (Vorwort des verstorbenen Freundes Enrico Allorio) wurden 1994 die zahlreichen Veröffentlichungen aus den wichtigsten italienischen Zeitschriften vorgelegt, die die Zivilklage und vor allem die Beteiligung der Gläubiger an der Zwangsvollstreckung sowie das Konkursrecht betreffen. Ins Redaktionskomitee wurde Prof. Ragusa Maggiore berufen, den ich sehr schätze und verehere.¹³

Nachdem der Verfasser in der zehnten Legislaturperiode zum Senator der Italienischen Republik ernannt worden war, hatte er die Gelegenheit, zahlreiche Vorschläge über Gesetzesänderungen sowohl bei der zivilrechtlichen Haftung, als auch zum Schadenersatzrecht und zu den oben genannten allgemeinen Wirtschaftsfragen im Zivilprozessrecht und Konkursrecht zu machen.

Der Verfasser erinnert außerdem daran, dass er seinerzeit zum Mitglied der von Prof. Tarzia geleiteten ministeriellen Kommission zur Reform der Zivilprozessordnung ernannt wurde, in der er zahlreiche Änderungsvorschläge zum derzeit geltenden Recht gemacht hat.

7 – Die Rückständigkeit des Rechts, das die Wirtschaft nicht beachtet, hat das Consiglio Nazionale Forense, das oberste Organ der Italienischen Anwaltschaft, zu seinem Beschluss vom 13. Juli 2007 bewogen. Dort verleiht diese ihrer Sorge über das mangelnde

¹² 28 Veröffentlichungen des Verfassers zu diesen Themen sind im Sammelband “L’Espressione monetaria nella responsabilità civile ed altri saggi” enthalten (mit Vorwort von Prof. Alberto Trabucchi). Eine Auswahl der wichtigsten dieser Beiträge bieten die 13 Artikel in Ausgew. Juristische Schriften S. 11 - 215.

¹³ Dieser Band (Vorwort Prof. Enrico Allorio) hat den Titel “Problemi attuali e prospettive di riforma del processo civile” und enthält 48 Veröffentlichungen zum Prozessrecht sowie 13 zum Konkursrecht.

juristische Wissen im Bereich der zivilrechtlichen Haftung Ausdruck, die sich darin zeigt, dass Recht und Wirtschaft sich gegenseitig immer noch ignorieren.

Der Verfasser teilt die Sorgen und erkennt die vom Consiglio Nazionale Forense angesprochene Notwendigkeit einer außergewöhnlichen Mobilisierung aller modernen kulturellen Energien an, um diese Rückständigkeit zu überwinden. Trotzdem hat er große Zweifel, was die Legitimität eines derartigen Beschlusses angeht, denn das Consiglio Nazionale Forense verfügt lediglich über moralische, nicht aber über gesetzgeberische Kompetenzen. Die Zweifel betreffen auch die angeblich vorhandene Möglichkeit, von Einzelnen etwa durch Studienabschlüsse oder Staatsprüfungen erworbene Rechte zur Diskussion zu stellen.¹⁴

Der Beschluss des Consiglio Nazionale Forense ist m.E. nicht geeignet, die Rechte derjenigen in Frage zu stellen, die den Anwaltsberuf ausüben.

Damit wird der Beschluss auch dem Ziel nicht gerecht, die berufliche Bildung zu erreichen, die er eigentlich gefordert hat.

Das Mittel, das der Beschluss vorsieht, läuft letztlich auf den freiwilligen Erwerb von "credits" hinaus, die außerdem durch eine einfache Teilnahme von ein paar Stunden an überfüllten Veranstaltungen irgendeines zufälligen Dozenten erworben werden.

Dies alles erfolgt ohne Prüfung vor staatlichen Kommissionen, so dass es sich um Versuche handelt, die offensichtlich nicht geeignet sind, die durch Studienabschlüsse und Staatsprüfungen erworbenen Rechte in Frage zu stellen.

Der Beschluss des Consiglio Nazionale Forense zeigt allerdings, und darin stimme ich überein, die Anerkennung einer notwendigen beruflichen Fortbildung der Anwälte und bringt seine Sorgen für Ausbildungslücken zum Ausdruck, die durch eine stärkere Zusammenarbeit zwischen Recht und Wirtschaft überwunden werden müssen.

¹⁴ S. den Text des Beschlusses des Consiglio Nazionale Forense "Regolamento formazione continua" vom 13.07.2002, auf den hiermit verwiesen wird.

Es erscheint unabdingbar, dass zumindest die Nationale Vereinigung der Staatsanwälte eine derartige Maßnahme ergreift, indem sie Fortbildungskurse für Richter einrichtet und diesen damit eine, wenn auch nicht allzu eingehende Bildung vermittelt, die sich an der Verbindung von Recht und Wirtschaft orientiert. Dies erscheint vor allem deshalb erforderlich, weil die Richter Entscheidungen über Rechtsstreite treffen, insbesondere zur zivilrechtlichen Haftung.

8 – Im Jahre 2005 hat der Verfasser die Stiftung “Fondazione Studi Giuridici Avv. Giovanni Valcavi“ gegründet, die eine bessere Fort- und Weiterbildung für Rechtsanwälte mit Sitz in Varese zu Ziel hat, wo der Verfasser ansässig ist.

Im März 2007 wurden die beiden Internetseiten eingerichtet, die jeweils:www.valcavi.it und www.fondazionegiovannivalcavi.it heißen. Auf diesen Seiten findet sich der italienische Text des Buches “Scritti Giuridici Scelti“, in dem sich eine Auswahl der Publikationen zur zivilrechtlichen Haftung in den wichtigsten juristischen Fachzeitschriften Italiens findet. Es handelt sich, wie schon gesagt, um Publikationen, die 1994 unter dem Titel“L’Espressione monetaria nella responsabilità civile” mit einem Vorwort von Prof. Alberto Trabucchi bei Cedam veröffentlicht wurden.

Die Internetseiten wurden dann durch weitere Veröffentlichungen zum Zivilprozess- und Konkursrecht ergänzt, die wiederum aus dem bei Cedam unter dem Titel „I problemi attuali e le prospettive di riforma nel processo civile“ mit einem Vorwort von Prof. Enrico Allorio veröffentlichten Band stammen. Hinzu kommt ein weiteres Buch über die “Storia della nascita dell’Università“ in Varese, heute Università dell’Insubria, bei der der Verfasser als Präsident des Kreiskrankenhauses Varese eine wichtige Rolle gespielt hat.

Diese Ergänzungen sind natürlich vor allem für die italienischen Leser von Interesse, weil sie sich auf das in Italien geltende Recht beziehen.

Der wichtigste und innovativste Teil betraf dabei die zivilrechtliche Haftung, wobei er Beziehungen zur Wirtschaftskultur zeigte. Der Verfasser ist stets der felsenfesten Auffassung gewesen, dass die traditionelle juristische Kultur bei der zivilrechtlichen Haftung nicht

auf der Höhe der Zeit ist, weil sie die wechselseitigen Beziehungen zwischen Recht und Wirtschaft in ihren Grundbegriffen und Problemen unberücksichtigt lässt.

Zwischen März 2007 und März 2008 hatte der Verfasser weiterhin Gelegenheit, sich anhand der hohen Zahl von Benutzern der auf den Internetseiten veröffentlichten Schriften davon zu überzeugen, dass diese Kultur noch nicht angemessen verbreitet ist.

Dadurch hat er sich vom ständigen Anwachsen des Interesses an einer Verbesserung der juristischen Bildung und ihrer Verbindung mit der Wirtschaft überzeugen lassen, auch auf Ebene von Begriffen und Problemen im Bereich der zivilrechtlichen Haftung.

Im angegebenen Zeitraum, also von März 2007 bis März 2008 hat der Verfasser zu seiner freudigen Überraschung nicht nur „eine hohe Anzahl von Kontakten, Besuchen, gelesenen Seiten“ aus Italien feststellen können, sondern (und dies ist eine weitere erfreuliche Überraschung) auch ein großes Interesse an der Verbindung von Rechtswissenschaft und Wirtschaft, das aus dem Ausland kam.

Aus diesem Grunde wurden nach wenigen Monaten auch die englischen, deutschen und spanischen Übersetzungen der Texte zur zivilrechtlichen Haftung aus dem Band „Ausgewählte Juristische Schriften“ auf die Internetseite gestellt. Auch eine französische Übersetzung ist vorgesehen und wird so bald wie möglich veröffentlicht.

All dies lässt sich aus den Tabellen mit den Internet-„Statistiken“ entnehmen, die sich am Ende dieses Artikels befinden.

Im betrachteten Zeitraum zwischen März 2007 und März 2008 gab es 147.769 Kontakte aus Italien, während die Kontakte aus dem Ausland, d.h. aus 80 Ländern sich auf 83.455 beliefen.

Dies zeigt das internationale Ausmaß. Die Daten belegen insgesamt, dass die juristische Ausbildung in Wirtschaftsfragen nicht ausreichend ist, dass dies weit über Italien hinaus der Fall ist, und dass überall die Notwendigkeit und das Interesse verspürt wird, diese Kenntnisse auf Begriffs- und Problemebene um wirtschaftliche Kenntnisse zu erweitern.

Das Anwachsen der Kontakte aus dem Ausland war erheblich, vor allem, wenn man in Rechnung stellt, dass die Übersetzungen in die verschiedenen Sprachen erst in den letzten fünf Monaten ins Netz gestellt worden sind. Es ist auf ein weiteres Anwachsen zu hoffen, wenn man bedenkt, dass die Internetseiten für einige Jahrzehnte angelegt sind.

In diesem Beitrag soll dargestellt werden, wie wichtig es ist, eine juristische Bildung über Ländergrenzen hinweg zu entwickeln, die sich mit einer wirtschaftlichen Bildung verbindet, was für beide Seiten Vorteile bietet.

Varese, Ostern 2008

Oswald Giovanni Falcone

STATISTIKEN FÜR:

www.fondazionegiovanivalcavi.it - www.valcavi.it

MÄRZ 2007 BIS MÄRZ 2008

<u>Land/Extension</u>	<u>Kontakte</u>	<u>Land/Extension</u>	<u>Kontakte</u>
ITALIEN	176.863	THAILAND	82
KOMMERZIELL	29.599	DÄNEMARK	111
SCHWEIZ	2.978	TAIWAN-TÜRKEI	91
		ARABISCHE	
USA	1.609	EMIRATE	69
MEXICO	2.370	ISRAEL	54
ARGENTINIEN	2.223	HONG KONG	149
SPANIEN	490	SÜDKOREA	314
		COSTA RICA –	
ESTLAND	32	URUGAY	356
DEUTSCHLAND	533	LIECHTENSTEIN	5
UNIVERSITÄTEN	339	KOLUMBIEN	1173
BRASILIEN	645	NORWEGEN	27
LETTLAND	18	INDONESIEN	17
ARMENIEN	3	FINNLAND	18
DOMINIKAN. REP.	69	SINGAPUR	28
NAMIBIA	3	VIETNAM	63
ÖSTERREICH	276	LITAUEN	14
BELGIEN	364	ALBANIEN	109
KANADA	487	ASERBAIDSCHAN	6
CHILE	263	IRLAND	353
CHINA	325	UNBEKANNT	20.629
		REGIERUNGS-	
FRANKREICH	473	ORGANISATIONEN	28
KROATIEN	21	NETZE (NET)	38.096
POLEN	304	MALTA	41
SCHWEDEN	419	MAROKKO	56
SAN MARINO	14	SRI LANKA	4
PORTUGAL	149	SYRIEN	27
NIEDERLANDE	184	KATAR	28
GROSSBRITANNIEN	518	BULGARIEN	28
PERU	719	BOLIVIEN	25
WEISSRUSSLAND	10	GEORGIEN	4
GRIECHENLAND	131	MALAYSIA	2
JAPAN	45	TUNESIEN	4
SLOWAKEI	5	VENEZUELA	25
AUSTRALIEN	75	LITAUEN	3
SÜDAFRIKA	19	GUATEMALA	13
ORGANISATIONEN	422	MOLDAWIEN	19
RUSSISCHE FÖDERATION	368	ARPANET	22
MONACO	100	PORTO RICO	3
UNGARN	67	ECUADOR	3
TSCHECHIEN	714	NICARAGUA	2
RUMÄNIEN	478	INDIEN	1



Interactive Network S.r.l.

Via Roggia Vignola 9 – 24047 Treviglio BG – Tel. 0363 302820 – Fax 0363 304352
www.interactive.eu – info@interactive.eu – Partita IVA e C.F.: 03244350165 – R.E.A.: 361942

STATISTIKEN WEBSEITE VALCAVI.IT

ZEITRAUM LETZTE 12 MONATE

MONAT	KONTAKTE	SEITEN	BESUCHE
März 08	9836	1995	1177
Feb 08	7990	1814	956
Jan 08	8667	2735	799
Dez 07	12669	4342	897
Nov 07	7260	2747	568
Okt 07	6179	2465	591
Sept 07	4331	1687	431
Aug 07	4244	1798	624
Juli 07	5751	2567	802
Juni 07	4578	1981	806
Mai 07	5402	2058	711
Apr 07	4849	2011	763
März 07	5299	2062	868
GESAMT	87055	30262	9993

STATISTIKEN WEBSEITE STIFTUNG GIOVANNIVALCAVI.IT

ZEITRAUM LETZE 12 MONATE

MONAT	KONTAKTE	SEITEN	BESUCHE
März 08	18021	2017	709
Feb 08	17143	1815	631
Jan 08	14499	1429	676
Dez 07	14817	1503	649
Nov 07	21987	2452	1222
Okt 07	22710	1950	935
Sept 07	12591	1392	535
Aug 07	11147	1510	633
Juli 07	14596	1804	822
Juni 07	14752	2173	830
Mai 07	15461	1820	611
Apr 07	12308	1596	584
März 07	11587	936	372
GESAMT	201619	22397	9209